



Weisung an die Gemeinden des Kantons Zürich betreffend wirtschaftliche Landesversorgung

(vom 1. April 2024)

Die Kantonale Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung des Kantons Zürich (KDWL),

gestützt auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 17. Juni 2016¹ und auf § 5 der Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV) vom 24. November 2010²,

erlässt folgende Weisung:

1. Zweck

Diese Weisung regelt die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

2. Aufgaben der Gemeinden

2.1. Allgemeine Aufgaben

¹ Jede Gemeinde bezeichnet eine Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) und legt deren Pflichtenheft fest. Sie sorgt dafür, dass die GWL auf der Plattform LODUR erfasst und die Kontaktdaten aktuell gehalten sind.

² Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

- a. ist Ansprechpartnerin für den Kanton,
- b. vermittelt Kontakte und leitet Informationen an die zuständigen Stellen innerhalb der Gemeinde weiter,
- c. kennt die Grundzüge und Funktionsweise der wirtschaftlichen Landesversorgung und vermittelt diese an interne Stellen,
- d. nimmt nach Möglichkeit an den Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen des Kantons zum Thema wirtschaftliche Landesversorgung teil,
- e. unterstützt soweit erforderlich kommunikativ die von Bund und Kanton im Ereignisfall vorgesehenen oder bereits getroffenen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung,
- f. sorgt dafür, dass im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Mangellagen bewältigt und die von der/vom KDWL angeordneten Massnahmen umgesetzt werden.

¹ SR 531

² LS 172.4



2.2. Besondere Aufgaben

Grundlage der besonderen Aufgaben bilden die vordefinierten Massnahmen für die Gemeinden im aktuellen Bericht des Bundes zu den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung³. Die entsprechenden Aufgaben der Gemeinden sind in einer Übersichtsliste auf der Webseite der kantonalen WL zusammengefasst abgebildet⁴.

3. Leistungen des Kantons

Der Kanton

- a. stellt auf der Webseite der kantonalen wirtschaftlichen Landesversorgung eine Übersichtsliste der Gemeindeaufgaben gestützt auf den aktuellen Bericht des Bundes zu den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Verfügung,
- b. führt in der Regel alle vier Jahre eine Informations- und Weiterbildungsveranstaltung durch,
- c. stellt bei konkret sich abzeichnenden Mangellagen Informationen wie Leitfäden, Merkblätter und dergleichen zur Verfügung.

4. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Die KDWL des Kantons Zürich

Petra Vogel

³ Aktueller Bericht des Bundes zu den Massnahmen der WL: <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/dokumentation/grundlagendokumente.html> (wird regelmässig aktualisiert)

⁴ <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/wirtschaftliche-landesversorgung.html>